

Wahlordnung

queerKAstle e. V. Karlsruher Zentrum für queere Vielfalt



Inhalt

§1 Wahlgrundsätze	3
§ 2 Wahlkommission	3
§ 3 Wahlvorschläge	4
§ 4 Einzelwahl	4
§ 5 Listenwahl	5
§ 6 Vorstandswahl	7



§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.
- (2) Nach Versammlungsbeschluss sind auch elektronische Wahlen zulässig, soweit diese das Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulations- und Dokumentationssicherheit gewährleisten. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung sind dabei sinngemäß anzuwenden.
- (3) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.
- (4) In jedem Wahlgang sind alle Bewerber*innen in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.
- (5) Ämter, die aufgrund mangelnder Bewerber*innen nicht gewählt werden können, bleiben unbesetzt und müssen bei der nächstmöglichen Mitgliederversammlung nachgewählt werden.

§ 2 Wahlkommission

- (1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in offener Abstimmung eine Wahlkommission. Diese kann aus beliebig vielen Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder der Wahlkommission benötigen auf der entsprechenden Versammlung kein Stimmrecht.
- (2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Wer selbst für einen Wahlgang kandidiert, scheidet für diesen Wahlgang aus der Wahlkommission aus.
- (4) Die Auszählung der Stimmen findet öffentlich statt. Die ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.
- (5) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen der Wille der oder des Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist, wenn auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das Prinzip der geheimen Wahl verletzen.



§ 3 Wahlvorschläge

- (1) Jede stimmberechtigte Person kann auf der Versammlung Personen zur Wahl vorschlagen. Die vorgeschlagene Person muss ihr Einverständnis mündlich auf der Versammlung oder in Textform abgeben.
- (2) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit seine Kandidatur zu anstehenden Wahlen in Textform dem Vorstand mitzuteilen.
- (3) Allen Kandidierenden muss ausreichend Zeit zur Vorstellung eingeräumt werden.

§ 4 Einzelwahl

- (1) Wahlen, bei denen ein einzelnes Amt zu wählen ist, finden im Einzelwahlverfahren statt.
- (2) Ist das zu wählende Amt Teil eines größeren Gremiums wie z.B. dem Vorstand, sind nach Möglichkeit die Regelungen zur Geschlechterdemokratie gemäß Satzung §8 (3) der Vereinssatzung über das gesamte Gremium einzuhalten.
- (3) Sollte nur eine Person für eine Einzelwahl kandidieren, hat jede wahlberechtigte Person das Recht hinter dem Namen der Bewerber*in mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, so ist dies eine Enthaltung.
- (4) Sollten mehrere Personen für eine Einzelwahl kandidieren, hat jede wahlberechtigte Person das Recht hinter dem Namen einer Bewerber*in mit Ja zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, so ist dies eine Enthaltung.



- (5) Gewählt ist diejenige Person, die die meisten Ja-Stimmen, jedoch mindestens 25% aller gültig abgegebenen Ja-Stimmen auf sich vereint. Gab es bei einem Wahlgang die Option der Nein-Stimme, so muss die Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer sein als die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen Enthaltungen.
- (6) Sollten mehrere Personen die meisten Ja-Stimmen erhalten haben, können sich die Kandidierenden auf ein Ergebnis einigen. Gibt es keine Einigung, kommt es zur Stichwahl zwischen allen Personen, die die meisten Ja-Stimmen erhalten haben. Kommt es in der Stichwahl erneut zu keinem klaren Ergebnis, entscheidet das Zufallsprinzip.
- (7) Sollte keine Person in einem Wahlgang die nötige Mehrheit erlangen, wird die Einzahlwahl erneut für Kandidaturen geöffnet. Eine wiederholte Kandidatur ist möglich. Sofern dabei keine neuen Personen zum Kreis der Kandidat*innen hinzukommen, bleibt das zu wählende Amt unbesetzt, außer es wird ein Antrag auf Wiederholung der Wahl gestellt und angenommen.

§ 5 Listenwahl

- (1) Wahlen, bei denen mehrere identische Ämter gewählt werden, finden im Listenwahlverfahren statt.
- (2) Listenwahlen finden grundsätzlich in zwei getrennten Wahlgängen statt. Eine Listenwahl dient nur zur Wahl für Mitglieder mit paritätischer Besetzung und findet zuerst statt. Die andere Liste kann gemischt besetzt werden. Das Parallel-Wählen beider Listen ist nur dann möglich, wenn jedes Mitglied, das auf der paritätischen Liste kandidiert, einwilligt im Falle einer Nichtwahl nicht auf der gemischten Liste erneut anzutreten.
- (3) Sollten für eine Listenwahl genau so viele wie oder weniger Personen kandidieren als es zu wählende Ämter gibt, hat jede wahlberechtigte Person das Recht, hinter dem Namen der Bewerber*in mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, so ist dies eine Enthaltung.



- (4) Sollten mehr Personen für eine Listenwahl kandidieren, als es zu wählende Ämter gibt, so hat jede wahlberechtigte Person das Recht hinter dem Namen einer Bewerber*in mit Ja zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, ist dies eine Enthaltung.
- (5) Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen pro wählender Person in einem Wahlgang ist auf die Zahl der zu besetzenden Ämter begrenzt. Die zulässige Zahl der Ja-Stimmen muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden. Jede kandidierende Person kann maximal eine Ja-Stimme pro wählender Person bekommen.
- (6) Gewählt sind diejenigen Personen, die in Reihenfolge die meisten Ja-Stimmen, jedoch mindestens 25% aller gültig abgegebenen Ja-Stimmen, auf sich vereinen. Gab es bei einem Wahlgang die Option der Nein-Stimme, so muss die Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer sein als die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen Enthaltungen.
- (7) Sollten mehrere Personen die gleiche Anzahl an Ja-Stimmen erhalten haben und würde dies dazu führen, dass mehr Personen gewählt wären als es Ämter zu besetzen gilt, können sich die Kandidierenden auf ein Ergebnis einigen. Gibt es keine Einigung, so kommt es zur Stichwahl zwischen diesen Personen. Kommt es in der Stichwahl erneut zu keinem klaren Ergebnis, so entscheidet das Zufallsprinzip.
- (8) Sollten nicht genügend Personen in einem Wahlgang die nötige Mehrheit erlangen, wird die Listenwahl erneut für Kandidaturen geöffnet. Eine erneute Kandidatur ist möglich. Sofern dabei keine neuen Personen zum Kreis der Kandidat*innen hinzukommen, bleiben die zu wählenden Ämter unbesetzt, außer es wird ein Antrag auf Wiederholung der Wahl gestellt und angenommen.



§ 6 Vorstandswahl

- (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder mit besonderem Amt gemäß Satzung §8 (1) finden im Einzelwahlverfahren statt.
- (2) Die Wahl des erweiterten Vorstands gemäß Satzung §8 (2) findet als Listenwahl im Anschluss an die Einzelwahlen statt.
- (3) Bei der Wahl des Vorstands sind nach Möglichkeit die Regelungen zur Geschlechterdemokratie gemäß Satzung §8 (3) der Vereinssatzung über den gesamten Vorstand einzuhalten.
- (4) Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder legt die Mitgliederversammlung per Beschluss fest.